



# **Reit- und Fahrverein Nidda und Umgebung e.V.**

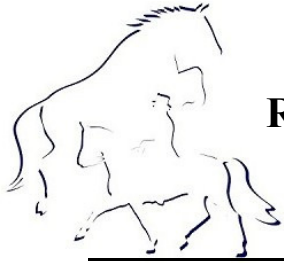
Im Eisenried 16, 63667 Nidda

---

## **Benutzerordnung der Anlage des Reit- und Fahrvereins Nidda und Umgebung e.V.**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- 1.1 Der Aufenthalt auf dem Gelände der Anlage des Reit- und Fahrvereins und die Benutzung der Pferdesportanlagen sind nur nach Maßgabe dieser Benutzerordnung gestattet.
- 1.2 Jeder Benutzer unterwirft sich der Satzung.
- 1.3 Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Kindern unter 12 Jahren ist die reitsportliche Nutzung der Anlage nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet. Der Reit- und Fahrverein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern und an den Pferden entstehen. Für Schäden, die durch die Ausübung des Pferdesportes verursacht werden, haftet in jedem Falle neben dem Pferdehalter (Eigentümer) der Reiter bzw. Fahrer sowie derjenige, der das Pferd auf das Gelände des Vereines gebracht hat.
- 1.4 Pferde, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, und nicht bereits in den Stallungen des Reit- und Fahrvereines eingestellt sind, müssen vom Vereinsgelände ferngehalten werden. Der Pferde/Impfpass sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist bei der Einstellung einem Vorstandsmitglied vorzulegen.
- 1.5 Von Turnieren und besonderen Veranstaltungen abgesehen, dürfen die Pferdesportanlagen grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Anderen Personen ist dies nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes gestattet.
- 1.6 Für jedes Pferd, das auf dem Gelände gearbeitet wird, muß eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen sein.



## **Reit- und Fahrverein Nidda und Umgebung e.V.**

Im Eisenried 16, 63667 Nidda

---

### **2. Benutzung der Halle**

- 2.1 Das Freilaufenlassen eines Pferdes ist nur unter Aufsicht statthaft. Dabei eventuell entstandene Bodenunebenheiten sind nach der Benutzung zu Beseitigen. Meldet ein weiterer Benutzer Anspruch auf die Halle an, so ist diese nach spätestens 15 Minuten zu räumen.
- 2.2 Longieren: Es dürfen höchstens zwei Pferde gleichzeitig longiert werden. Befindet sich jedoch ein Reiter in der Halle, darf nur ein Pferd longiert werden. Longieren ist nur nach Erlaubnis durch die anwesenden Reiter erlaubt.
- 2.3 Springen: Vom Vorstand werden Zeiten zur Ausübung und zum Training des Springsportes mit Aushang bekanntgegeben. Jugendlichen unter 14 Jahren ist es außerhalb der offiziellen Springstunden nicht gestattet, ohne Aufsicht eines Erwachsenen auf dem Gelände des Reit- und Fahrvereines zu springen.
- 2.4 Das Dressurreiten hat Vorrang vor allen anderen Reitsportarten. Es gelten die unter Punkt 2.3 festgelegten Einschränkungen.

### **3. Benutzung der Außenanlagen**

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für das Außengelände, sofern auf diesem nur Platz für die Ausübung des Pferdesportes zur Verfügung steht und die Benutzung der Halle nicht möglich ist. Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Plätze auf dem Außengelände haben sich die Reiter so zu verhalten, dass eine Störung anderer Reiter vermieden wird.

Das Freilaufen von Pferden auf dem Vereinsaußengelände ist nur auf den vom Vorstand ausgewiesenen Stellen (abgesteckten Paddocks) gestattet.